
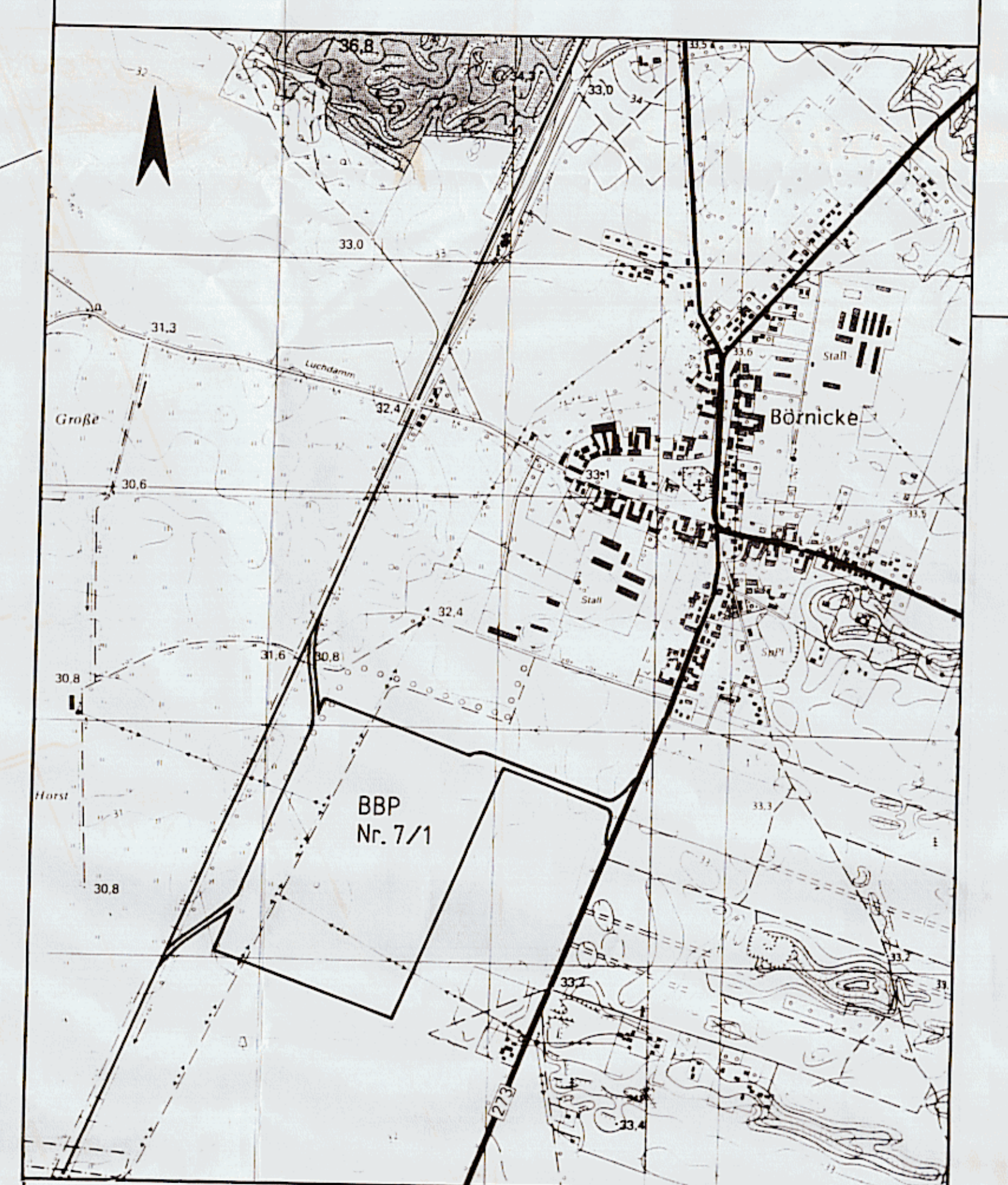


- Verfahrensvermerk:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.05.1992 und des Ergänzungsbeschlusses vom 18.08.1992. Die ersichtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 17.07.1992 bis zum 19.08.1992 erfolgt.
 - Börnicke, den 19.08.1992
Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Börnicke, den 19.08.1992
Bürgermeister
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.07.1992 durchgeführt worden.
Börnicke, den 17.07.1992
Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.08.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Börnicke, den 28.08.1992
Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat am 18.08.1992 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Börnicke, den 19.08.1992
Bürgermeister
 - Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.08.1992 bis zum 25.09.1992 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Mo, Di, Mi von 7.30 h bis 15.15 h
Do von 7.30 h bis 18 h
Fr von 7.30 h bis 15.15 h
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.08.1992 bis zum 28.09.1992 durch Aushang ersichtlich bekanntgemacht worden.
Börnicke, den 21.10.1992
Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand am 27.09.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neu-städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Nauen, den 27.09.1992
Der Leiter des Katastramts
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.10.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Börnicke, den 20.10.1992
Bürgermeister
 - entfällt
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.10.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.10.1992 begültigt.
Börnicke, den 21.10.1992
Bürgermeister
 - Die Genehmigung dieser Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 3.02.1992 Az: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Börnicke, den 4.12.1992
Bürgermeister
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Az: ... bestätigt.
Börnicke, den ...
Bürgermeister
 - Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.
Börnicke, den 4.12.1992
Bürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von der Mängelmöglichkeit der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
Börnicke, den 22.11.1992
Bürgermeister



Übersichtskarte
Maßstab 1: 10.000



Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO 1990 und in Abweichung zu § 9 BauNVO sind im GI nicht zulässig:
 - öffentliche Tankstellen
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 In Abweichung von § 9 Abs. 2 Satz 1 sind im GI nur zulässig:
 - produzierende Gewerbebetriebe
 - öffentliche Betriebe
 - Handwerksbetriebe
 - Lagerhäuser und Lagerplätze
 - Spezialhöfen und Güterumschlagbetriebe
 - sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen gemäß §§ 12, 14 BauNVO
- Die private Grünfläche an der Ostseite des eingeschränkten Industriegebietes darf auf einer summierten Länge von höchstens 60 m durch Einfahrtbereiche unterbrochen werden. Die Breite einer einzelnen Einfahrt sind aus dem arithmetischen Mittelwert der Einfahrtbreite an der Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) und der Einfahrtbreite am Westrand des Grundstückes errechnet.
- Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO 1990 und in Abweichung zu § 8 BauNVO sind im GE nicht zulässig:
 - öffentliche Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Vergnügungsstätten
 - Einzelhandelsbetriebe
- Alle Stellplätze für Betriebsfahrzeuge, Beschäftigte, Besucher und Lieferverkehr und für alle anderen Fahrzeuge müssen auf den Betriebsgrundstücken angelegt werden.
- Das Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken im Planungsbereich zu versickern. Eine Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.
- Sämtliche Pkw-Stellflächen, -Räder- und Gehwege sind mit einem Belag zu versehen, der eine teilweise Versickerung des Oberflächenwassers zuläßt.
- Nach Landesrecht übernommene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB. Gemäß § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wird der Grundordnungplan 71 'Nauener Feld' mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Gemeinde Börnicke
Kreis Nauen
Bebauungsplan Nr. 7/1
"Nauener Feld"
Teil A - Planzeichnung -

- Zeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - eingeschränktes Industriegebiet (Einschränkungen gemäß textlichen Festsetzungen Nr. 1)
 - eingeschränktes Gewerbegebiet (Einschränkungen gemäß textlichen Festsetzungen Nr. 3)
 - GRZ Grundflächenzahl (gemäß § 19 BauNVO)
 - BMZ Baumassenzahl (gemäß § 21 BauNVO)
 - OK Oberkante höchstens ... m über NN
 - Standort für Anlagen der Elektrizitätsversorgung
 - Fläche für Anlagen der Abwasserbeseitigung
 - Bahnanlagen
 - Straßenverkehrsflächen
 - private Grünflächen
 - Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke

von Amtsdirektor
Nauen, den 03.12.92
Herrn Bürgermeister
Herrn ...
Herrn ...
(K. K. ...)

Bearbeitungsstand
Entwurf des Bebauungsplanes Stand August 1992
Überarbeitet und geändert nach den Ergebnissen der Beteiligung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange: Oktober 1992
Überarbeitung

Maßstab 1 : 1.000
Ernst + Multhaup
Architekten und Planer
Paul-Lincke-Ufer 44 a
W - 1000 Berlin 36
Telefon 612 50 44
Telefax 612 50 47

Kartengrundlage:
HANSJÖGER DRB WOLFGANG WASSERMANN
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure -
Berchauer Straße 45 5800 Hagen Tel: 0233/20096 Fax 02391

LAGEPLAN
Gemarkung Börnicke
Flur 7
Maßstab 1:1000
Geliefert aufgrund öffentlicher Unterlagen und eigener öffentlicher Aufnahmen vom März/April 1992.
Hagen, den 02.07.1992